

Analysen und Dokumente  
Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten  
Band 13

# Analysen und Dokumente

Wissenschaftliche Reihe

des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes  
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Abteilung Bildung und Forschung

Redaktion:

Siegfried Suckut, Ehrhart Neubert, Walter Süß, Roger Engelmann

Clemens Vollnhals

# Der Fall Havemann

Ein Lehrstück politischer Justiz

Ch. Links Verlag, Berlin

**Ch. Links**

Die Meinungen, die in dieser Publikationsreihe geäußert werden,  
geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2. Auflage, Januar 2000

© Christoph Links Verlag – LinksDruck GmbH, 1998

Schönhauser Allee 36, 10435 Berlin, Tel. (030) 44 02 32-0

Internet: [www.linksverlag.de](http://www.linksverlag.de)

Umschlaggestaltung: KahaneDesign, Berlin

Satz: Kerstin Ortscheid, Berlin

ISBN 978-3-86284-033-5

# Inhalt

|                                                                               |     |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Vorwort</b>                                                                | 7   |
| <b>Vorwort zur 2. Auflage</b>                                                 | 11  |
| <b>1. Vom Stalinisten zum Regimekritiker</b>                                  | 15  |
| <b>2. Entscheidungsstrukturen und strafrechtliche Einschätzungen vor 1975</b> | 21  |
| <b>3. Die geplante Ausbürgerung 1975/76</b>                                   | 28  |
| 3.1. Beschluß des SED-Politbüros                                              | 30  |
| 3.2. Erneuter Anlauf 1976                                                     | 36  |
| 3.3. Vorbereitete Verhaftung                                                  | 39  |
| <b>4. Die Verurteilung zur Aufenthaltsbeschränkung 1976</b>                   | 46  |
| 4.1. Vorbereitung des Verfahrens                                              | 46  |
| 4.2. Verhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde                            | 50  |
| 4.3. Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht Frankfurt (Oder)               | 57  |
| <b>5. Isolierung und „Zersetzung“ 1977/78</b>                                 | 66  |
| <b>6. Das Devisenverfahren 1979</b>                                           | 75  |
| 6.1. Ermittlungsverfahren                                                     | 77  |
| 6.2. Vorbereitung des Strafverfahrens                                         | 86  |
| 6.3. Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde                       | 97  |
| 6.4. Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht Frankfurt (Oder)               | 111 |
| 6.5. Eingaben von Rechtsanwalt Gysi                                           | 116 |
| <b>7. Ausblick bis zum Tod Havemanns 1982</b>                                 | 127 |
| <b>8. Resümee: Staatssicherheit und Justiz</b>                                | 133 |
| <b>Dokumente</b>                                                              | 150 |
| Editorische Vorbemerkung                                                      | 150 |
| Verzeichnis der Dokumente                                                     | 151 |
| Dokumente 1–57                                                                | 154 |
| <b>Anhang</b>                                                                 | 302 |
| Literatur                                                                     | 302 |
| Abkürzungsverzeichnis                                                         | 306 |
| Personenregister                                                              | 308 |
| Angaben zum Autor                                                             | 312 |

*Für Daniela*

# Vorwort

Am 26. November 1976 verurteilte das Kreisgericht Fürstenwalde den prominenten Regimekritiker Robert Havemann zu der berühmt-berüchtigten Aufenthaltsbeschränkung. Die Fernsehaufnahmen des von der Staatssicherheit massiv abgeriegelten Grundstücks in Grünheide bei Berlin gingen um die Welt. Seitdem lebte Havemann mit seiner Familie gleichsam in der Verbannung, während sein Freund Wolf Biermann, zehn Tage zuvor während einer Konzertreise ausgebürgert, nicht mehr in die DDR zurückkehren durfte. Die Staatsmacht triumphierte. Doch was als Machtdemonstration gedacht war, erwies sich als ein Pyrrhussieg. Es folgte der Exodus zahlreicher Künstler in die Bundesrepublik und eine neue kulturpolitische Eiszeit. 1979 wurde Havemann von demselben Gericht wegen angeblicher Verstöße gegen das Devisengesetz zu einer Geldstrafe von 10.000 Mark verurteilt. In beiden Verfahren führte die Staatssicherheit die Regie: Sie sind ein Lehrstück politischer Justiz.

Im Januar 1990 regten Richter und Staatsanwälte des Kreises Fürstenwalde in einem Schreiben an den Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR die Kassation des Urteils von 1976 an. Sie waren der Meinung, daß die damalige Entscheidung auf einer falschen Auffassung der Sicherheitsdoktrin und Anwendung der Gesetze beruht habe. Noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik stellte der damalige amtierende Generalstaatsanwalt Seidel im September einen förmlichen Kassationsantrag und führte zur Begründung an, daß in beiden gegen Havemann gerichteten Verfahren in schwerwiegender Weise gegen geltendes Recht der DDR verstoßen worden sei und sie der Verfolgung eines politisch Andersdenkenden gedient hätten. Die Urteile des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26. November 1976 und 20. Juni 1979 sowie die jeweiligen Verwerfungsbeschlüsse des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) wurden am 3. Juli 1991 durch Beschluß des Bezirksgerichts Potsdam aufgehoben. Damit war Robert Havemann postum rehabilitiert.

1993 leitete die Staatsanwaltschaft Neuruppin, die im Land Brandenburg zuständige Schwerepunktabteilung für Bezirkskriminalität und DDR-Justizunrecht, ein Ermittlungsverfahren gegen die damals beteiligten Staatsanwälte und Richter wegen Rechtsbeugung ein. Der Prozeß vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) begann im Juli 1995 und mußte im Januar 1996 neu aufgerollt werden, da ein Schöffe sich in unzulässiger Weise über den vermutlichen Ausgang des Verfahrens geäußert hatte. Am 30. September 1997 verkündete die 3. Strafkammer unter dem Vorsitzenden Richter Joachim Dönitz schließlich das Urteil. Der Freispruch aller sieben Angeklagten, dem mehrere Versuche zur Einstellung des Verfahrens vorausgegangen waren, wurde in der Presse durchwegs kritisch kommentiert und insbesondere von den Opfern der

SED-Diktatur als weiterer Beleg für das Scheitern des Rechtsstaats bei der justitiellen Aufarbeitung des SED-Unrechts gewertet. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil, soweit es den Freispruch von vier Hauptakteuren betrifft, Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Das Verfahren wird also noch weiterhin Rechtsgeschichte schreiben und selbst zum Gegenstand juristischer und zeitgeschichtlicher Analysen werden.

Der langwierige Prozeß hat in einer außerordentlich breiten Beweisaufnahme unter Heranziehung mehrerer Gutachter allerdings auch gezeigt, welchen Beitrag die Justiz zur Aufhellung und Rekonstruktion der Vergangenheit leisten kann oder doch könnte. Hierin liegt der eigentliche Gewinn des Verfahrens, auch wenn das Urteil die Erwartung einer gerechten Sühne für begangenes Unrecht nicht erfüllt haben mag. Als Ergebnis der Beweisaufnahme zweifelte das Gericht nicht daran, daß die beiden Gerichtsverfahren gegen Robert Havemann 1976/77 und 1979 von der Staatssicherheit akribisch im voraus geplant und der genaue Ablauf bis hin zum Urteilsspruch zuvor auf zentraler Ebene „abgestimmt“ worden ist. Jedoch – und das ist der springende Punkt – sei der Nachweis nicht erbracht worden, daß die Angeklagten, fünf Richter und zwei Staatsanwälte, damals die Rolle der Gerichtsverfahren im Gesamtkomplex der vom MfS gesteuerten Verfolgung Havemanns erkannt und daß sie wissentlich Weisungen justizfremder Stellen befolgt oder sich mit ihnen abgestimmt hätten. Auch sei es nicht bewiesen, daß sie mit ihren Entscheidungen überhaupt nicht der Verwirklichung der Gerechtigkeit im Sinne von Artikel 86 der DDR-Verfassung dienen wollten. Soweit einige prozessuale und materiell-rechtliche Entscheidungen auch nach dem allgem Verständnis nicht den DDR-Gesetzen entsprochen haben, fehle es doch am Vorsatz zur falschen Rechtsanwendung. Offensichtlich willkürliche Entscheidungen, die allein der Verfolgung eines politischen Gegners dienten und als schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte zu bewerten wären, vermochte das Gericht entgegen der Anklage und dem Schlußplädoyer der Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt Christian Jacoby, nicht zu erkennen.

Die diffizile Materie der justitiellen Aufklärung systembedingten Unrechts nach dem Fall totalitärer Diktaturen, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts wie der Verlauf einzelner Strafverfahren, so auch dieser Prozeß, bieten Stoff genug für juristische Grundsatzdiskussionen, publizistische Kontroversen wie für bittere Reflexionen aus Sicht der Opfer.

Die vorliegende Arbeit mit dem umfangreichen Dokumentenanhang verfolgt ein anderes Ziel. Sie ist kein Beitrag zur juristischen Diskussion, sondern versteht sich als eine Fallanalyse zur politischen Justiz im SED-Staat. Als Zeithistoriker, der als Gutachter für das Verhältnis von Staatssicherheit und Justiz in der DDR dem Verfahren beigezogen war, gilt mein Interesse vor allem den Strukturen, Steuerungsmechanismen und Verfahrensabläufen, kurz: dem Zusammenspiel von Staatssicherheit und Justiz bei der Verfolgung des politischen Gegners. Für die historische Darstellung genügt die möglichst

genaue Nachzeichnung des tatsächlich Geschehenen, die Frage persönlicher Verstrickung und Schuld berührt hingegen eine andere Ebene. Für das moralische Urteil kann ein Tatbestand, das Handeln oder Unterlassen einer Handlung Unrecht bedeuten, ohne daß deshalb auch eine persönlich zuordenbare, individuell zu verantwortende Schuld im engen strafrechtlichen Sinne feststehen müßte. Darüber zu befinden ist Aufgabe der Justiz, die in einem Rechtsstaat strikten Verfahrensregeln unterworfen ist und angesichts der schwerwiegenden strafrechtlichen Sanktionen im Zweifelsfall für den Angeklagten zu entscheiden hat. Auf diese Differenz zwischen historischer Erkenntnis, moralischem Urteil und strafrechtlicher Schuld sei hier nachdrücklich hingewiesen.

Die Urteile in den Gerichtsverfahren gegen ehemalige Staatsanwälte und Richter der DDR mögen in dem einen oder anderen Fall juristisch anfechtbar sein, doch muß man sich der engen Grenzen bewußt sein, die speziell im Straftatbestand der Rechtsbeugung gesetzt sind. Maßstab kann in diesen Verfahren nicht das Gerechtigkeitsempfinden der Opfer sein, sondern ausschließlich die damalige Rechtslage und Rechtsanwendung, wobei das bedrückende Spannungsverhältnis zu den Normen einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung durch die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ausgelegt wird. Das Strafrecht ist aufgrund des Rückwirkungsverbots kein scharfes Schwert zur Ahndung massenhaften systembedingten Unrechts. Belangt werden können im wesentlichen nur einzelne Exzesse, nicht jedoch die strukturelle Indienstnahme einer willfährigen Justiz und die hemmungslose Instrumentalisierung des Rechts für den (partei)politischen Machterhalt.

Hierbei zeigt sich erneut, daß sich politisches und moralisches Unrecht mit den Mitteln des Strafrechts zu meist nicht fassen läßt, da das Strafverfahren nur einen eng begrenzten Ausschnitt zum Gegenstand hat, nämlich die persönliche Schuld einzelner. Die Aufarbeitung systembedingten Unrechts kann deshalb nicht allein an die Justiz delegiert werden. Sie ist auch eine gesellschaftliche Aufgabe. Die Aufklärung des Unrechts wie die Rehabilitierung der Opfer erfordern die öffentliche Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur und ihren Erfüllungsgehilfen im Richtergewande. Zu überlegen wäre freilich auch, ob der äußerst restriktiv ausgelegte Grundsatz des Rückwirkungsverbots (und das sogenannte Richterprivileg) nach der Erfahrung von zwei totalitären Diktaturen nicht einer grundlegenden Weiterentwicklung bedarf. Denn er schützt in diesen Verfahren ja nicht im klassisch-liberalen Sinne den einzelnen Bürger vor staatlicher Willkür, sondern das Herrschaftspersonal der Diktatur.

Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit der Rolle der Staatssicherheit im Justizwesen der DDR war die Beauftragung des Verfassers als Gutachter durch das Landgericht Frankfurt (Oder). Weitere Gutachten zur Funktionsweise und politischen Einbindung der DDR-Justiz erstatteten die Professoren Herwig Roggemann und Hubert Rottleuthner (beide FU Berlin). Die Fallstudie basiert in den Recherchen auf Teil II des Gutachtens, sie ist mit diesem jedoch nicht identisch. Die vorliegende Arbeit stellt eine erheblich überarbeitete

Fassung dar, die teils gekürzt, teils um einige neuere Erkenntnisse ergänzt und speziell in den resümierenden Abschnitten neu geschrieben wurde. Sie enthält auch jene Teile des Gutachtens, die nicht zum Gegenstand des Prozesses gemacht worden sind. Nicht aufgenommen sind hingegen die aktenkundlichen Ausführungen zur Bestimmung der sogenannten „unfirmierten“ Dokumente, die im Gutachten fast vierzig Seiten ausmachten.

Die im Dokumentenanhang abgedruckten Maßnahme- und Ersatzungspläne des MfS wurden mit freundlicher Zustimmung von Katja Havemann aufgenommen. Herzlich danken möchte ich auch Frank Joestel, der mich nicht nur bei der Recherche tatkräftig unterstützt hat. Mein Dank gilt weiterhin Elke Nowojski und Christine Ebert von der Außenstelle Frankfurt (Oder) des Bundesbeauftragten für ihr Engagement bei der Sichtung unerschlossener Archivbestände und – last not least – vielen Kollegen aus der Abteilung Bildung und Forschung für die gute Zusammenarbeit während der letzten fünf Jahre.

Dresden, im April 1998

Clemens Vollnhals

## Vorwort zur 2. Auflage

Das umfangreiche Urteil der 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 30. September 1997, das zum Freispruch aller Angeklagten führte, ist dem interessierten Leser mittlerweile in einer von Hubert Rottleuthner herausgegebenen Dokumentation leicht zugänglich. Sie enthält zudem die von ihm und Herwig Roggemann erstatteten Gutachten zur Funktionsweise und politischen Einbindung der DDR-Justiz.<sup>1</sup>

Mit Urteil vom 10. Dezember 1998 hob der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs das erstinstanzliche Urteil im Fall Havemann auf, soweit es den Freispruch von vier Funktionären der DDR-Justiz vom Vorwurf der (teilweise in Tateinheit mit Freiheitsberaubung) begangenen Rechtsbeugung betraf. Damit hatten die auf eine Sachfrage gestützten Revisionen der Staatsanwaltschaft Erfolg. Sie richteten sich gegen den Freispruch der Staatsanwältin Heyer und des Staatsanwalts Pilz sowie der bei den Richtern Hauke und Schmidt. Der Freispruch von drei Richtern, die als Beisitzer in den von Havemann beantragten Berufungsverfahren 1977 und 1979 mitgewirkt hatten, ist von der Staatsanwaltschaft Neuruppin hingegen nicht angefochten worden.

Der Bundesgerichtshof kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, daß der Freispruch einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalte: „Rechtsfehlerhaft ist die Verneinung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Rechtsbeugung im Aufenthaltbeschränkungsverfahren [1976], an dem die Angeklagten P. und Sch. mitgewirkt haben. Rechtsfehlerhaft ist auch die Verneinung des Rechtsbeugungsvorsatzes der Angeklagten He., P., H. und Sch. im Devisen-Verfahren [1979].“ Der objektive Tatbestand der Rechtsbeugung sei in beiden Verfahren gegen den Regimekritiker Havemann verwirklicht. „Das Devisen-Verfahren war“, so der Bundesgerichtshof, „objektiv rechtsbeugerisch allein im Blick auf eine willkürliche Verfahrensgestaltung unter Einfluß des MfS. Das Aufenthaltbeschränkungsverfahren war darüber hinaus schon objektiv rechtsbeugerisch.“<sup>2</sup> Letzteres sei zwar kein Strafverfahren im eigentlichen Sinne gewesen, stehe aber einem solchen für die zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen gleich.

Die Urteile des Kreisgerichts Fürstenwalde und des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) hätten den Wortlaut der entsprechenden Regelung – der §§ 2 und 3 der Verordnung über Aufenthaltbeschränkung – offensichtlich rechtswidrig

1 Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner, Baden-Baden 1999.

2 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, 44. Bd., Köln 1999, S. 275–308, hier 297 f.

überdehnt. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung komme auch der Art und Dauer der Aufenthaltszuweisung Havemanns auf sein Wochenendgrundstück in Grünheide Gewicht zu. Ferner sei die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen, „und zwar bereits ohne die Besonderheiten, wie sie sich hier durch die Einflußnahme des MfS ergeben hätten“. Im Ergebnis seien die Menschenrechte Havemanns derart schwerwiegend verletzt worden, daß das richterliche und staatsanwaltschaftliche Vorgehen den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung erfülle. Der entgegen dem eindeutigen Wortlaut und Sinn der herangezogenen Verordnung ausgesprochene – zeitlich nicht begrenzte – Hausarrest stelle eine willkürliche Freiheitsentziehung dar.<sup>3</sup>

Beide Gerichtsverfahren seien zudem rechtsbeugerisch durch die konkrete Form der Einflußnahme. Rechtsbeugung im Sinne von Willkür durch schwere Menschenrechtsverletzungen könne auch durch die Art und Weise der Durchführung von Verfahren begangen werden, „namentlich wenn die Strafverfolgung und die Bestrafung überhaupt nicht der Verwirklichung von Gerechtigkeit (Art. 86 der DDR-Verfassung), sondern der Ausschaltung des politischen Gegners gedient hat“. Unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen qualifizierte der Bundesgerichtshof die sogenannten Drehbuchfälle als Verfahren, „in denen von vornherein keine justizförmige Entscheidungsfindung vorlag, sondern vielmehr das Ergebnis vorgegeben war bis hin zu detaillierten Vorgaben zum Weg, auf dem – auf scheinbar justizförmige Art und Weise – dieses Ergebnis erreicht werden sollte. In solchen Fällen liegt Rechtsbeugung für denjenigen Justizangehörigen, der ‚Akteur‘ eines solchen ‚Drehbuchs‘ ist, auch dann vor, wenn das Ergebnis des Verfahrens für sich betrachtet noch keine willkürliche Rechtsanwendung darstellt.“

Die Gerichtsverfahren gegen Havemann seien Teil einer jahrzehntelangen und auf verschiedene Weise praktizierten Verfolgung als politischer Gegner gewesen. Beide Verfahren seien zwischen den zentralen Justizorganen einerseits sowie dem MfS und der Staatsführung der DDR andererseits umfassend abgestimmt worden. „Aus der Sichtweise der obersten Organisationsebenen dienten die Verfahren überhaupt nicht der Verwirklichung von Gerechtigkeit. Nach den Vorstellungen der ‚Drehbuch-Regisseure‘ sollte nicht Recht auf einen – auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der DDR-Justiz – justizförmig ermittelten Sachverhalt angewendet werden. Vielmehr sollte nur dem äußeren Anschein nach Gesetzesanwendung betrieben werden (‚Scheinjustiz‘, vgl. BGHR StGB § 236 DDR-Recht 25). In Wirklichkeit handelte es sich seitens der zentralen Justizorgane und des MfS um die Durchführung eines ‚Operativen Vorgangs‘ des MfS zur Ausschaltung Havemanns.“<sup>4</sup>

Des weiteren führte der Bundesgerichtshof aus, daß das Landgericht Frankfurt (Oder) bei der Prüfung der Frage, ob die Angeklagten mit direktem Vorsatz das Recht gebeugt hätten, wesentliche Punkte nicht berücksichtigt habe. Es habe nämlich die Besonderheiten des vorliegenden Falles unberücksichtigt

3 Ebenda, S. 299 f.

4 Ebenda, S. 301 f.

gelassen und sei deshalb bei der Beweismwürdigung zur subjektiven Tatseite von einem zu engen und damit unzureichenden Maßstab ausgegangen. Bei den Drehbuchfällen sei es zur Annahme des Rechtsbeugungsvorsatzes nicht erforderlich, daß die Richter und beteiligten Staatsanwälte die Operativpläne des MfS und das „Drehbuch“ in Einzelheiten kannten. Für die Feststellung wissentlichen Handelns genüge das Bewußtsein, daß „von oben“ die Ausschaltung des politischen Gegners gewollt war und daß die handelnden Justizorgane notwendiger Teil der Umsetzung waren. „Das wissentliche Eingebundensein in die Ausschaltung eines politischen Gegners im Gewande eines justitiellen Verfahrens [...] ist keine Rechtsanwendung und daher gesetzwidrig und eine Beugung des Rechts.“ Die vom Landgericht Frankfurt (Oder) festgestellten Rahmenbedingungen legten den Schluß nahe, daß die mit der Sache befaßten Richter und Staatsanwälte den eigentlichen Zweck des Verfahrens – die politische Ausschaltung Havemanns – gekannt haben. Der gesamte Verfahrensablauf lasse es nahezu als ausgeschlossen erscheinen, „daß die Angeklagten P., H. und Sch. in dem Ergebnis die ‚Regieanweisungen‘ des ‚Drehbuchs‘ – oftmals bis ins Detail – umgesetzt haben, ohne zu wissen, und das auch zu wollen, daß sie Teil eines rechtsbeugerischen Operativen Vorgangs waren“. <sup>5</sup> Zudem habe das Gericht wichtige Indizien, die für Wissen und Wollen der Gesetzwidrigkeit durch Ausschaltung des politischen Gegners sprechen, nur isoliert gewürdigt.

Mit diesen bemerkenswerten Ausführungen, die insbesondere die höchst-richterliche Rechtsprechung zur Bewertung der sogenannten Drehbuchfälle konkreter ausgestalten, hob der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs unter dem Vorsitz von Heinrich Laufhütte das erst instanzliche Urteil auf und verwies das Verfahren zur Neuverhandlung an das Landgericht Neuruppin. Als Termin der Hauptverhandlung ist zwischenzeitlich der 18. Januar 2000 anberaumt worden.

Die vorliegende Veröffentlichung blieb für Verlag und Autor nicht ohne Folgen. Nach ihrem Erscheinen erwirkte der Bundestagsabgeordnete und Vorsitzende der PDS-Fraktion Dr. Gregor Gysi beim Landgericht Hamburg zwei Einstweilige Verfügungen, die sich gegen den nicht autorisierten Abdruck seiner damaligen Berufungsschrift im Devisenverfahren 1979 (Dok. 52) sowie gegen eine Äußerung des Autors zu MfS-Kontakten von Gysi richteten. Im ersten Fall erkannten sowohl das Landgericht Hamburg wie das Hanseatische Oberlandesgericht im Berufungsverfahren den Abdruck im Rahmen der politisch-historischen Dokumentationsfreiheit für rechtmäßig. <sup>6</sup> Im zweiten Fall entschied das Landgericht Hamburg, nachdem der Autor über seinen Rechtsbeistand die Erhebung der Klage zur Hauptsache beantragt hatte, zugunsten von

<sup>5</sup> Ebenda, S. 306 f.

<sup>6</sup> Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 2.12.1998 (Az. 308 O 360/98) sowie Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29.7.1999 (Az. 3 U 44/99). Letztere Entscheidung ist abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift 1999, Heft 45, S. 3343–3345.

Dr. Gysi.<sup>7</sup> Auf die Durchführung eines Berufungsv erfahrens hat der Autor mit Blick auf das unmittelbare Bevorstehen der Nachauflage verzichtet, in der der beanstandete Satz, der aus Sicht des Autors eine begründete Sachvermutung darstellte, vom Gericht hingegen als Tatsachenbehauptung bewertet wurde, gestrichen wurde, da er mit Blick auf den Kontext der Ausführungen ohnehin für die Meinungsbildung des Lesers keine selbständig tragende Bedeutung hatte. Ansonsten ist die 2. Auflage, abgesehen von der Beseitigung einiger Druckfehler und einem Nachtrag in der Anm. 335 unverändert geblieben.

Dresden, im November 1999

Clemens Vollnhals

<sup>7</sup> Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 1.10.1999 (Az. 324 O 243/99).

# 1. Vom Stalinisten zum Regimekritiker

Der Lebensweg Robert Havemanns ist die Geschichte eines deutschen Kommunisten, die in ihren Verirrungen und Brüchen für viele seiner Generation nicht untypisch ist. Sie kämpften in ihrer Jugend für den Sieg des Sozialismus und litten unter der Barbarei der NS-Diktatur. Der revolutionäre Glaube beflügelte nach 1945 den Aufbau der DDR und erlahmte in späteren Jahren. An die Stelle welthistorischer Zuversicht und Heilserwartung traten die Gebrechen einer bürokratischen Parteiherrschaft, deren raison d'être im puren Machterhalt aufging. Von der Generation der desillusionierten Altkommunisten zogen sich die meisten in das Privatleben zurück, andere gingen in den Westen. Nur wenige vertraten die Ideale ihrer Jugend mit einer so persönlichen Konsequenz wie Havemann, der sich vom Stalinisten zu einem der schärfsten Kritiker des SED-Regimes entwickelte.

Robert Havemann, am 11. März 1910 in München geboren, entstammte einem national gesinnten gutbürgerlichen Elternhaus. Die Mutter hatte Malerei studiert; der Vater, ein promovierter Studienrat, sollte später der NSDAP beitreten. Der Sohn zog aus der politischen Polarisierung am Ende der Weimarer Republik eine andere Konsequenz: Er entwickelte sich während des Chemie-Studiums in Berlin zum überzeugten Kommunisten. Nach eigenem Bekunden war Havemann seit 1932 für die „Abwehr“ der Komintern tätig,<sup>8</sup> eines Apparats, in dem sich nachrichtendienstliche und konspirative Partearbeit vereinte. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten schloß er sich der linkssozialistischen Widerstandsgruppe „Neu Beginnen“ an, die als elitäre Kaderorganisation die Spaltung der Arbeiterbewegung überwinden wollte. Im Herbst 1935 wurde der Kreis, zu dem Havemann gehörte, von der Gestapo zerschlagen, er selbst entging jedoch der Verhaftung. Als promovierter Chemiker und begabter Konstrukteur technischer Meßgeräte arbeitete Havemann in den folgenden Jahren am Pharmakologischen Institut der Berliner Universität und habilitierte sich im Frühjahr 1943. Zugleich engagierte er sich in der Widerstandsgruppe „Europäische Union“, die unter den ausländischen Zwangsarbeitern Kader für den künftigen Wiederaufbau Europas auf sozialistischer Grundlage heranbilden wollte. Als politische Vision benannte ein Flugblatt: „sozialistische Wirtschaft, Freiheit des Individuums und soziale Gerechtigkeit“.<sup>9</sup>

8 Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation, hrsg. von Manfred Wilke, Hamburg 1978, S. 37 f.

9 Zit. nach Dirk Draheim und Dieter Hoffmann: Kindheit und Jugend – Student und Antifaschist, in: Robert Havemann. Dokumente eines Lebens, zusammengestellt und eingeleitet von Dirk Draheim, Hartmut Hecht, Dieter Hoffmann, Klaus Richter, Manfred Wilke. Mit einem Geleitwort von Hartmut Jäckel, Berlin 1991, S. 34 ff.

Im September 1943 wurde Havemann und andere Widerständler. Der Prozeß vor dem berüchtigten Volksgerichtshof unter dem Vorsitz Freislers fand am 15. Dezember statt, einen Tag später wurde das Todesurteil verkündet. Der Fürsprache einflußreicher Freunde war es zu verdanken, daß die Vollstreckung immer wieder verschoben wurde, da seine Kenntnisse für kriegswichtige Forschungen benötigt würden. Das Kriegsende erlebte Havemann dank glücklicher Umstände im Zuchthaus Brandenburg, wo er auch Erich Honecker kennenlernte. Das Leben im Angesicht des Todes und die Befreiung durch die Rote Armee im April 1945 waren zwei Erfahrungen, die seine Persönlichkeit wie sein politisches Denken zutiefst prägten.

Im Juli 1945 ernannte die sowjetische Militäradministration Havemann zum Präsidenten der traditionsreichen Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft<sup>10</sup>, um noch vor dem Einzug der westlichen Alliierten in Berlin vollendete Tatsachen zu schaffen. Die statutenwidrige Ernennung wurde von der Göttinger Generalverwaltung nicht anerkannt, so daß sich sein Wirkungsbereich de facto auf die Berliner Institute beschränkte.<sup>11</sup> Die Bedenken und Vorbehalte waren nicht nur aus wissenschaftspolitischer und administrativer Sicht berechtigt. Denn im Januar 1946 ließ sich Havemann von der sowjetischen Aufklärung als „Geheimer Informator“ anwerben und wurde, so ein Auskunftsbericht der sowjetischen Sicherheitsorgane aus dem Jahr 1961, „zur Bearbeitung der ihm bekannten Amerikaner und Engländer sowie der Trotzkisten von der Organisation ‚Neues Beginnen‘ [sic!] eingesetzt“<sup>12</sup>. Mit anderen Worten: Er spionierte für die sowjetische Seite und bespitzelte auch ehemalige Genossen, die sich nach 1945 in der Berliner SPD organisierten und sich dem Zusammenschluß mit der KPD widersetzen. „Im Herbst 1948“, so der Bericht, „kamen in der näheren Umgebung von Havemann Gerüchte auf, daß er ein sowjetischer Agent sei. Die früheren Bekannten von Havemann wurden mißtrauisch, und das hat die operativen Möglichkeiten des letzteren wesentlich beschränkt.“<sup>13</sup> Die Verbindung sei dann bis 1950, dem Jahr seiner fristlosen Entlassung aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut, von der sowjetischen Seite zeitweilig unterbrochen worden. Nach Erkenntnissen des MfS arbeitete Havemann bis 1952 für den MGB.<sup>14</sup>

Zu dieser Zeit leitete Havemann bereits das Physikalisch-Chemische Institut an der Humboldt-Universität. In der Öffentlichkeit engagierte er sich leidenschaftlich für die Politik der SED, sei es als Abgeordneter in der Volkskammer (1949–1963 in der Fraktion des „Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands“), als Vorsitzender des Berliner Friedenskomitees oder als Prodirektor für Studienangelegenheiten, wo er die Parteilinie gegen

10 Heute: Max-Planck-Gesellschaft.

11 Vgl. Dieter Hoffmann: Physikochemiker und Stalinist, in: Robert Havemann. Dokumente eines Lebens, Berlin 1991, S. 64 ff.

12 Bericht der sowjetischen Sicherheitsorgane aus dem Jahre 1961 (deutsche Übersetzung mit Vermerk Mielkes); BStU, ZA, HA IX/11, AS 91/67, Bd. 2, Bl. 91–99, hier 95.

13 Ebenda, Bl. 97.

14 HA IX/2: Einschätzungsbericht vom 22.5.1968; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 37–50, hier 42.

die Mitglieder der Evangelischen Studentengemeinde mit durchsetzte. Als Kommunist, der seit seiner Jugend die konspirative Arbeit in der Illegalität kannte, besaß Havemann auch gegenüber dem ostdeutschen Staatssicherheitsdienst keine Berührungängste.

Seit Ende 1953 berichtete er als „Kontaktperson“ für die damalige Hauptabteilung III über Vorgänge aus seinem Institut und der Universität, wobei er sich nicht scheute, politisch unzuverlässige Wissenschaftler zu denunzieren oder Kollegen aus dem Westen gezielt auszuhorchen und Tips für mögliche Anwerbungen zu geben. Zusammenfassend heißt es 1955 in einer MfS-Beurteilung, „daß Prof. Havemann uns in jeder Hinsicht in unserer operativen Arbeit unterstützt hat und jederzeit bereit war, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen“.<sup>15</sup> Im Februar 1956 erfolgte die förmliche Verpflichtung, wobei sich Havemann den Decknamen „Leitz“ wählte.<sup>16</sup> Er arbeitete nun für die Abteilung VI/2, die speziell für die „Absicherung“ der Kernphysik und Atomforschung zuständig war. In ihrem Auftrag sollte Havemann vor allem westdeutsche Wissenschaftler ausforschen, so etwa die Nobelpreisträger Max Born und Werner Heisenberg. Ab 1962 wurde der Geheiminformator „Leitz“ wieder von der Hauptabteilung III, der späteren HA XVIII, geführt, zu deren Aufgabenbereich und anderem die „Absicherung“ der naturwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in der DDR zählte. Dies gilt es festzuhalten, auch wenn die Staatssicherheit der Verbindung in einer nachträglichen Bewertung keinen allzu großen Nutzen zuschrieb: „Da die Zusammenarbeit nur geringe Ergebnisse ergab, wurde sie nach längeren Unterbrechungen im Jahre 1963 beendet.“<sup>17</sup>

Nach den Enthüllungen des XX. Parteitag der KPdSU reflektierte Havemann seine Position und brach mit dem Stalinismus. „Meine Befreiung aus dem Zuchthaus, mein Leben, mein Denken – alles verdankte ich der Partei, verdankte ich Stalin. Ich las im Jahre 1945 das Buch Arthur Koestlers ‚Darkness at Noon‘. Ein Offizier der US-Army hatte es mir geliehen. Alles Verleumdung, gemeine raffinierte Lügen von Renegaten – das war mein Urteil. Bis im Jahre 1956 der XX. Parteitag der KPdSU kam. Unter den Stößen dieses Erdbebens brach das Bauwerk meines Glaubens zusammen.“<sup>18</sup> Gleichwohl sollte es noch einige Jahre dauern, bis der Nationalpreisträger (1959) in einer aufsehenerregenden Vorlesungsreihe an der Humboldt-Universität im Wintersemester 1963/64 den Dogmatismus der parteioffiziellen Auslegung des Marxismus-Leninismus öffentlich in Frage stellte.<sup>19</sup> Havemann wurde deshalb 1964 aus der SED ausgeschlossen und von der Humboldt-Universität

15 HA III: Betr. Prof. Dr. phil. Havemann vom 24.1.1955; BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 1, Bl. 33–35, hier 34. Die IM-Akte (Reg.-Nr. XV 413/56) wurde als Band 1 und 2 in den späteren OV „Leitz“ übernommen.

16 Abt. VI/2: Bericht über Anwerbung des GI „Leitz“ vom 25.2.1956; ebenda, Bl. 44.

17 HA IX/2: Einschätzungsbericht vom 22.5.1968; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 42.

18 Robert Havemann: „Ja, ich hatte unrecht“ (1965), in: Robert Havemann: Rückantworten an die Hauptverwaltung „Ewige Wahrheiten“, hrsg. von Hartmut Jäckel, München 1971, S. 61.

19 Robert Havemann: Dialektik ohne Dogma? Naturwissenschaft und Weltanschauung, Reinbek 1964.

fristlos als Professor und Leiter des Physikalisch-Chemischen Instituts entlassen. Zum Jahresende 1965 folgte die Entlassung als Leiter der Arbeitsstelle für Fotochemie bei der Akademie der Wissenschaften, einige Monate später wurde Havemann auch als korrespondierendes Mitglied aus der Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen.<sup>20</sup> Dies bedeutete das Ende seiner beruflichen Existenz als Naturwissenschaftler.

Seit Anfang 1964 vom MfS im Operativen Vorgang „Leitz“ (Reg.- Nr. XV/150/64) als „Staatsfeind“ erfasst, konnte Havemann seine Ansichten nurmehr im Westen veröffentlichen, für die DDR-Medien war er seitdem „persona non grata“. Als politischer Publizist bevorzugte Havemann die klare Form: Aufsätze, Zeitungsartikel und vor allem Interviews. Das verstreute Schrittmachen wurde von Freunden, zu nennen sind hier vor allem Hartmut Jäckel, Andreas W. Mytze und Manfred Wilke, verschiedentlich in Sammelbänden zusammengefasst.<sup>21</sup> Vorherrschend ist die dialogische Form von Frage und Antwort. Sie ergab sich nicht nur aus der erzwungenen Isolation, in der Havemann seit Ende 1976 lebte, sondern entsprach auch mehr seinem Naturell. Eine stringentere, argumentativ geschlossene Analyse und Kritik des „real existierenden Sozialismus“ vor der Folie der marxistischen Theorie oder einer fundierten historischen Darstellung dieses Irrweges wird der Leser nicht finden. Havemann rezipierte vielmehr die Debatten, die seit der militärischen Niederschlagung des „Prager Frühlings“, der großen Hoffnung auf einen Sozialismus mit menschlichem Anstrich, in der westeuropäischen Linken geführt wurden. Seine volle Sympathie galt dabei dem Eurokommunismus der siebziger Jahre, besonders der Entwicklung der kommunistischen Parteien Italiens und Spaniens. Er kritisierte vehement die bürokratische Deformierung des real existierenden Sozialismus, der in Wahrheit nicht die Diktatur der Arbeiterklasse, sondern einer kleinen Parteilique darstelle. Das überholte diktatorische Modell sowjetischer Prägung diskreditiere die Vision eines humanen, freiheitlichen Sozialismus und stelle somit das größte Hemmnis für die Überwindung des Kapitalismus in Westeuropa dar.

Bei aller Kritik am SED-Regime hielt Havemann die DDR jedoch immer für den besseren deutschen Staat. Seinem Freund Heinz Brandt, der mit ihm im Zuchthaus gesessen hatte und im Herbst 1958 in die Bundesrepublik fliehen mußte, schrieb er: „Ich wäre an deiner Stelle lieber in der DDR in das Zuchthaus gegangen als in den Staat der klerikal-faschistischen Restauration.“<sup>22</sup> An dieser Überzeugung hielt Havemann unbeirrt fest, weshalb für ihn trotz aller Verfolgung eine Übersiedelung in die Bundesrepublik nicht in Frage

20 Vgl. Silvia Müller und Bernd Florath (Hrsg.): Die Entlassung. Robert Havemann und die Akademie der Wissenschaften 1965/66. Eine Dokumentation, Berlin 1996.

21 Vgl. Robert Havemann: Rückantworten an die Hauptverwaltung „Ewige Wahrheiten“, hrsg. von Hartmut Jäckel, München 1971; Robert Havemann: Berliner Schriften, hrsg. von Andreas W. Mytze, Berlin 1976 (erweiterte dtv-Ausgabe 1977); Robert Havemann: Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation, hrsg. von Manfred Wilke, Reinbek 1978.

22 Heinz Brandt: Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West, München 1967, S. 284.

kam. Er fühlte sich auch als Dissident der DDR, dem „ersten sozialistischen Staat deutscher Nation“, verbunden und verurteilte deshalb auch im Familienkreis alle Formen der „Republikflucht“. Havemann, der seit 1974 in dritter Ehe mit Annedore (genannt Katja) Grafe verheiratet war und mit 63 Jahren nochmals Vater wurde, wollte um jeden Preis in der DDR ausharren. Er hoffte auf die Eignungsfähigkeit der herrschenden Partei und stritt für die demokratische Fortentwicklung des sozialistischen Experiments. Dazu zählten für ihn als Grundfreiheiten: 1. die Freiheit der Rede, 2. die Freiheit der Information, 3. die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsorts und des Arbeitsplatzes und 4. die Freiheit der Bildung von politischen Parteien und Organisationen.<sup>23</sup>

An anderer Stelle schrieb er 1968: „Entscheidend für die Demokratie ist die demokratische Kontrolle der Regierung von unten. Dies bedeutet das Recht der Opposition, sowohl in der Öffentlichkeit, in Presse, Funk und Fernsehen, wie auch im Parlament und den Volksvertretungen, dessen Mitglieder durch freie und geheime Wahlen bestimmt sind. Dies bedeutet auch die Unabhängigkeit der Richter und die Einrichtung von Verwaltungsgerichten, vor denen der Bürger gegen behördliche Willkür Klage erheben kann. Demokratie bedeutet eben, daß das Regieren schwerer und das Regiertwerden leichter gemacht wird.“<sup>24</sup> Die Demokratie sollte sich auf der bereits erreichten Basis der sozialistischen Wirtschafts- und Sozialordnung entfalten. Die Verstaatlichung der Produktionsmittel galt Havemann als ein großer historischer Fortschritt, da nur mit der Beseitigung des Kapitalismus auch die Gefahr des Faschismus überwunden sei. Die Vision eines demokratisch organisierten Kommunismus, der nicht auf Zwang, sondern auf der freien Selbsteinsicht der Bürger beruhen sollte, vertrat Havemann seit Beginn der siebziger Jahre, zunehmend gemeinsam mit Wolf Biermann agierend, in zahlreichen Stellungnahmen, die über die westlichen Medien auch in die DDR zurückwirkten.

Bestimmend für seine politische Überzeugung, an der er bis in seine letzten Lebensjahre festhielt, war ein doppelter Irrtum: Zunächst die Gewißheit des marxistisch-leninistischen Dogmas: „Der Kapitalismus ist in seine Endphase eingetreten. Bald wird es für ihn keine friedliche Lösung seiner Probleme mehr geben.“ Und korrespondierend dazu die These: Die DDR sei „auf dem Weg in die Zukunft, die Sozialismus heißt, der westdeutschen Bundesrepublik und den anderen westeuropäischen Industriestaaten weit voraus“.<sup>25</sup> Havemann blieb bei allem parteikritischem Revisionismus, wie ehemalige Weggefährten kritisch feststellten, in vielem dem zweidimensionalen Denken

23 Vgl. Robert Havemann: Fragen Anworten Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten, München 1970, S. 253 f.

24 Robert Havemann meldet sich zu Wort, in: Deutschland Archiv 2 (1968), S. 328–330, hier 330. Zuerst in der Prager Illustrierten „Svet v Obrazech“ vom 21.5.1968 erschienen.

25 Robert Havemann: Zehn Thesen zum 30. Jahrestag der DDR, in: Hartmut Jäckel (Hrsg.): Ein Marxist in der DDR. Für Robert Havemann, München 1980, S. 196–202, hier Thesen 10 und 9.

der kommunistischen Orthodoxie verhaftet.<sup>26</sup> Hinzu trat seit den späten siebziger Jahren der visionäre Überschuß einer sozialistisch-ökologisch geprägten Utopie.<sup>27</sup> Politisch sozialisiert in der Spätphase der Weimarer Republik, kannte er weder die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der westlichen Demokratien aus eigener Anschauung noch rezipierte er die Fundamentalkritik osteuropäischer Dissidenten am totalitären Charakter des Kommunismus. Sacharow galt ihm beispielsweise als ein „ganz gewöhnlicher Hasser, der die Position des amerikanischen Imperialismus vertrete“.<sup>28</sup> Havemann hingegen hoffte bis zuletzt auf die reformfähigkeit des Systems und appellierte an die bessere Einsicht der Herrschenden. Es war die Illusion des Dritten Weges jenseits von Kapitalismus und kommunistischer Parteidiktatur, die die Hoffnung auf einen demokratisch erneuerten Sozialismus in der DDR beflügelte. Andererseits war es gerade der unerschütterliche Glaube an die kommunistische Utopie, der ihm zeit seines Lebens die innere Stärke gab und aller Gefahr zuversichtlich trotzen ließ.

In seinen letzten Jahren engagierte sich Havemann, soweit es die Gesundheit noch zuließ, nachdrücklich in der entstehenden unabhängigen Friedensbewegung. Er verstarb am 9. April 1982 und wurde auf dem Friedhof in Grünheide beigesetzt. An der Beerdigung nahmen trotz strengster Überwachung über zweihundert Personen teil, darunter zahlreiche junge Leute mit dem Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“.

Die „friedliche Revolution“ im Herbst 1989 hatte viele Ursachen und geistige Triebkräfte. Ein Vorbild für den aufrechten Gang war für viele gewiß der Lebensweg Robert Havemanns, eines persönlich glaubwürdigen Kommunisten und Antifaschisten, der sich vom Stalinisten zum freiheitlichen Sozialisten in der Tradition Rosa Luxemburgs gewandelt hatte und mit aller Konsequenz für seine politische Überzeugung einstand. Und so war es, ungeachtet aller Irrtümer und Illusionen des staatsstreuen Regimekritikers, von zumindest symbolischer Bedeutung für den späten Triumph der Freiheit, daß die Gründung des „Neuen Forums“ Anfang September 1989 in der einst so massiv abgeriegelten Burgwallstraße 4, in der Wohnung von Katja Havemann, erfolgen sollte.

26 Vgl. die Beiträge von Heinz Brandt und Richard Löwenthal, in: ebenda, S. 88–100 und 101–118.

27 Vgl. die letzte Schrift Havemanns: Morgen. Die Industriegesellschaft am Scheideweg. Kritik und reale Utopie, München 1980.

28 HA XX: Information über die gegenwärtigen Verhaltensweisen von Robert Havemann und seinem bevorstehenden 70. Geburtstag am 11.3.1980 vom 5.2.1980; BStU, ZA, AOP 5469/89, Bd. 100, Bl. 2–5, hier 2.

## 2. Entscheidungsstrukturen und strafrechtliche Einschätzungen vor 1975

Der Fall des prominenten Regimekritikers wurde stets auf hoher politischer Ebene behandelt. So sind für das Jahr 1964 im Bestand der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) des MfS, die unmittelbar Mielke unterstand, insgesamt neun Informationen für einzelne Mitglieder des Politbüros über das Verhalten Havemanns überliefert.<sup>29</sup> Für das kritische Jahr 1968 sind fünf „Informationen“ nachweisbar. Drei dieser als „streng geheim“ klassifizierten Informationen konnten bislang aufgefunden werden: ZAIG-Information Nr. 481/68 vom 29. April „über ein Interview Havemanns und Wolf Biermanns mit einer dänischen Tageszeitung“; ZAIG-Information Nr. 491/68 vom 3. Mai „über weitere Feststellungen zum Interview Havemanns und Biermanns und über den Interviewer Per Michaelsen“; ZAIG-Information Nr. 552/68 vom 23. Mai 1968 „über Interviews von Havemann in dänischen und tschechoslowakischen Zeitungen bzw. Zeitschriften“.<sup>30</sup> Die ersten beiden Informationen gingen jeweils an die Politbüro-Mitglieder Albert Norden, Kurt Hager und Paul Verner, die letztgenannte an Erich Honecker, dem damals noch für Sicherheitsfragen zuständigen ZK-Sekretär.

Aus dem Jahr 1974 ist eine ZAIG-Information (Nr. 277/74) überliefert, die über die Kontakte Havemanns zu zwei Journalisten des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ berichtete.<sup>31</sup> Diese Information wurde am 8. April Honecker und Werner Lamberz zugeleitet. Am 10. Januar 1975 erhielt Hager die ZAIG-Information Nr. 16/75.<sup>32</sup> Sie informierte über die Mitwirkung Havemanns an dem Rowohlt-Taschenbuch „Die Sowjetunion, Solchenizyn und die westliche Linke“, das im Mai erscheinen sollte. Die aufgefundenen ZAIG-Informationen sind Bestandteil eines ständigen Informationsflusses, mit dem das MfS nach jeweiliger Entscheidung Mielkes einzelne oder mehrere Mitglieder des Politbüros der SED über aktuelle Entwicklungen unterrichtete.

Der Fall Havemann war ein hochrangiges Politikum, so daß wichtige Entscheidungen nur nach entsprechender Rücksprache mit der politischen Führungsspitze erfolgen durften. So informierte Mielke am 11. August 1976 Honecker in einem Schreiben, daß der „Spiegel“-Journalist Jörg R. Mettk einen Einreiseantrag in die DDR gestellt habe, wo bei nicht auszuschießen

29 BStU, ZA, ZAIG 848.

30 BStU, Z A, ZAIG 1499. Nicht aufgefunden wurden bisher die ZAIG-Informationen Nr. 848/68 und 1140/68, die ebenfalls Pressekontakte Havemanns zum Gegenstand hatten.

31 BStU, ZA, ZAIG 2304.

32 BStU, ZA, ZAIG 2370.

sei, daß er sich womöglich mit Havemann treffen wollte: „Ich bitte um Entscheidung.“<sup>33</sup> Honecker genehmigte die Reise; das MfS sorgte für eine lückenlose Beobachtung der Reiseaktivitäten Mettkes.

Mit welchen Problemen sich der Generalsekretär der SED befassen mußte, verdeutlicht der nächste Vorgang. Wenige Tage später, am 16. August, wurde Honecker mit der ZAIG-Information Nr. 576/76 „über eine beabsichtigte Reise Robert Havemanns an die polnische Ostseeküste“ unterrichtet. Die „Information“ basierte auf IM-Berichten über die private Urlaubsplanung der Familie und enthielt den von Mielke handschriftlich unterzeichneten Vorschlag, die für Anfang September geplante Reise nicht zu gestatten, da Havemann möglicherweise den Kontakt zur polnischen Opposition suche. Honecker vermerkte seinerseits handschriftlich: „Soweit mir bekannt ist, gibt es einen Reise + visafreien Verkehr mit Polen. EH, 17.8.76.“<sup>34</sup> Damit war die Urlaubsreise genehmigt; das MfS schickte zur Kontrolle ebenfalls einige IM an die polnische Ostseeküste.

Dieser Vorgang aus dem Herbst 1976 – wenige Monate vor der gerichtlich verhängten Aufenthaltbeschränkung – wirft ein bezeichnendes Licht auf die Entscheidungsstrukturen: Mielke entscheidet trotz seiner Machtfülle nicht selbst, sondern legt sogar die Lappalie einer einwöchigen Urlaubsreise Honecker zur persönlichen Entscheidung vor. Daß dies keine einmalige Episode war, ergibt sich aus der ZAIG-Information Nr. 70/78 an Honecker. Sie berichtete, daß Robert Havemann am nächsten Tag zusammen mit seiner Ehefrau eine Buchlesung („Wortwechsel mit Brigitte Martin“) im Palast der Republik besuchen wolle. „Da die Möglichkeit besteht, daß Havemann diesen geplanten Besuch für Zusammentreffen mit anderen Personen, wie z. B. Prof. Jäckel und Linda Reich aus Westberlin, auszunutzen kann und das Verhindern dieses Treffens durch Sicherheitskräfte im ‚Palast der Republik‘ Aufsehen erregen würde, wird vorgeschlagen, Havemann am 03.02.1978 die Fahrt nach Berlin nicht zu gestatten.“<sup>35</sup> Auch hier wurde aus dem beabsichtigten Besuch einer Buchlesung eine hochpolitische Staatsaffäre, die der Entscheidung des Generalsekretärs der SED bedurfte. Diese Beispiele verweisen darauf, daß Honecker den Fall Havemann zur Chefsache deklariert hatte und sich die Entscheidung über alle Schritte vorbehielt, die als staatliche Zwangsmaßnahmen gegen den prominenten Dissidenten interpretiert werden konnten.

Die Unterrichtung und Einschaltung Honeckers läßt sich anhand von ZAIG-Informationen und gelegentlichen Funden in anderen Ablagen nur bruchstückhaft rekonstruieren. Die zentrale Ablage „Ho“ (für Honecker), die im Sekretariat Mielkes geführt wurde, ist nicht überliefert und muß als vernichtet gelten. Übliche Praxis war, daß von jedem Schriftstück Mielkes an

33 BStU, ZA, SdM 1931, Bl. 23.

34 BStU, ZA, SdM 2545, Bl. 3 f.

35 ZAIG-Information Nr. 78/78 vom 2.2.1978 über beabsichtigte Aktivitäten von Robert Havemann am 3.2.1978; BStU, ZA, ZAIG 2912, Bl. 20–24, hier Bl. 21.

Honecker zwei Exemplare gefertigt wurden. Das erste Exemplar wurde per Kurier zu gestellt, das zweite verblieb als Nachweis im Sekretariat Mielkes. Nach Lektüre wurde das erste Exemplar von Honecker zurückgesandt und in der Ablage „Ho“ abgelegt, das Duplikat anschließend vernichtet. Neben der schriftlichen Unterrichtung dürfte wohl vieles nur mündlich im Anschluß an die wöchentliche Sitzung des Politbüros erörtert worden sein. Hierüber sind, soweit bekannt, keine Aufzeichnungen gefertigt worden.

Im MfS war der Fall Havemann ebenfalls Chefsache, über den sich Mielke laufend unterrichten ließ. Dies galt auch für die Strafverfahren gegen Frank und Florian Havemann sowie weitere fünf junge Leute, die aufgrund verschiedener Protestaktionen gegen die militärische Niederschlagung des „Prager Frühlings“ im Oktober 1968 vor dem Stadtgericht Berlin unter dem Vorsitz von Oberrichterin Klabuhn stattfanden. Hierzu ist beispielsweise im Bestand „Sekretariat des Ministers“ (SdM) ein unfirmierter<sup>36</sup> „Vorschlag zur öffentlichen Auswertung der Prozesse gegen Havemann, Brasch u. a.“ mit dem Entwurf einer entsprechenden ADN-Meldung überliefert. Die Prozesse sollten insbesondere den Nachweis erbringen, „daß Robert Havemann und Wolf Biermann durch eine zum Teil lange Zeit anhaltende, unmittelbar oder mittelbar ausgeübte systematische Beeinflussung politisch negativ auf die Angeklagten eingewirkt und damit versucht haben, sie auf die von ihnen vertretene, der gegenwärtigen Taktik und Methodik der ideologischen Diversion des Gegners entsprechende Position zu ziehen“.<sup>37</sup>

Am 28. Oktober, am Tag der Urteilsverkündung, verfaßte das MfS die (unfirmierte) „Information über die durchgeführten Prozesse gegen Frank Havemann und andere“, die über die ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen nachweislich Honecker vorgelegt wurde.<sup>38</sup> An dem Prozeß gegen seine beiden Söhne aus zweiter Ehe durfte Robert Havemann nicht teilnehmen.<sup>39</sup> Frank (18 Jahre) erhielt wegen staatsfeindlicher Hetze eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten, der jüngere Sohn Florian (16 Jahre) wurde zur Einweisung in ein „Jugendhaus“ verurteilt. Da auch Kinder aus prominenten sozialistischen Elternhäusern betroffen waren, wurden die Strafen aus bei den Prozessen einige Wochen später auf Bewährung ausgesetzt.

Bereits im Mai 1968 hatte die Hauptabteilung (HA) IX/2 einen ausführlichen „Einschätzungsbericht“ zu Robert Havemann erstellt, der damals noch

36 Als „unfirmiert“ werden hier und im folgenden Dokumente bezeichnet, die weder im Dokumentenkopf die ausstellende Diensteinheit angeben noch unterzeichnet sind. Im diplomatischen Sprachgebrauch werden solche Dokumente auch als „non-paper“ bezeichnet.

37 Verteiler: 2 x Mielke, Coburger (stellv. Leiter HA IX), 2 x Oberst Halle (Abt. Agitation); BStU, ZA, SdM 1443, Bl. 289–291.

38 [unfirmiert]: Information über die durchgeführten Prozesse gegen Frank Havemann und andere vom 28.10.1968. Sowie Hausmitteilung der ZK-Abteilung Sicherheitsfragen (Borning) an Honecker vom 28.10.1968; SAPMO-BA, DY 30/J IV A2/12/27.

39 Vgl. die Schilderung Havemanns, in: Fragen Antworten Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten, München 1970, S. 262 ff. und 288 ff.

im Operativen Vorgang „Leitz“ von der Hauptabteilung XVIII/5<sup>40</sup> bearbeitet wurde. Der Bericht über die Entwicklung der H A IX/11, die in einem umfangreichen Sondervorgang<sup>41</sup> die politische Vergangenheit Havemanns und sein Wirken in der Widerstandsorganisation „Europäische Union“ penibel nachrecherchiert hatte, ohne jedoch das gewünschte Resultat zu seiner Diskreditierung liefern zu können. Vielmehr hieß es ausdrücklich: „Durch die vorliegenden Originaldokumente der Gestapo sowie durch die Ergebnisse der bisherigen operativen Bearbeitung kann jedoch der Beweis, daß Havemann gegenüber der Gestapo oder anderen Organen des faschistischen Deutschlands Verrat an der Widerstandsbewegung übte, nicht geführt werden.“<sup>42</sup>

Im weiteren referierte der Bericht über mehrere Seiten, in welchen Diskussionszirkeln sich Havemann bewegte und daß er die Entwicklung in der Tschechoslowakei mit größter Aufmerksamkeit und Sympathie verfolgte: Das Bleigewicht der Parteibürokratie habe bisher alle Versuche zur Demokratisierung erstickt; der stalinistische Überbau sei zu einer Fessel der weiteren Entwicklung der Produktivkräfte geworden. „Die Demokratie wird von Havemann als die demokratische Kontrolle der Regierung von unten, die mittels des Rechtes auf Opposition in der Öffentlichkeit, in den Publikationsorganen und in den Volksvertretungen, deren Mitglieder durch eine freie und geheime Wahl zu bestimmen sind, sowie durch die Unabhängigkeit der Richter und die Einrichtung von Verwaltungsgerichten, die die Bürger vor ‚behördlicher Willkür‘ schützen, definiert. Danach den Darlegungen Havemanns diese Demokratie in den sozialistischen Staaten nicht vorhanden ist, besteht seine Zielsetzung offensichtlich darin, gegen die bestehenden sozialistischen Verhältnisse und die führende Rolle der Arbeiterparteien aufzuwiegen.“ Auch erklärte er immer wieder, „daß die ‚Lösung der deutschen Frage‘ im Sinne von Demokratie und Sozialismus unvorstellbar erleichtert und beschleunigt würde, wenn in der DDR der ‚gleiche Weg wie in der ČSSR‘ eingeschlagen würde“.<sup>43</sup> Damit waren die politischen Vorstellungen Havemanns, der in den Prager Ereignissen die Morgenröte eines demokratisch erneuerten Sozialismus aufkommen sah, prägnant wiedergegeben. Aus Sicht des MfS stellte dies natürlich staatsfeindliche Hetze dar. Da die „objektiv feindlichen Äußerungen“ allerdings in privaten Gesprächen gefallen seien, mußten zur „Schaffung offizieller Beweise“ die ein gesetztes in-offiziellen Mitarbeiterzeugenschaftlich vernommen werden. Für das weitere Vorgehen empfahl der „Einschätzungsbericht“ abschließend, das Inkrafttreten

40 Die Abteilung 5 der HA XVIII war für die „Sicherung“ von wissenschaftlichen und technischen Forschungseinrichtungen zuständig. Vgl. Roland Wiedmann (Bearb.): Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989 (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden. MfS-Handbuch, Teil V/1), BStU, Berlin 1995, S. 178 f.

41 BStU, ZA, HA IX/11, AS 91/67 (81 Bde.).

42 HA IX/2: Einschätzungsbericht vom 22.5.1968; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 37–50, hier 41.

43 Ebenda, Bl. 47 f.

des neuen Strafgesetzbuches am 1. Juli 1968 abzuwerten und dann auf Basis des § 107 gegen die „staatsfeindliche Gruppe“ mit strafrechtlichen Maßnahmen vorzugehen. Neben Havemann wurden namentlich genannt: Wolf Biermann, Werner Tzschoppe und die Bildhauerin Ingeborg Hunzinger-Franck, in deren Wohnung die Zusammenkünfte häufig stattfanden. Der Bericht selbst ist von Oberleutnant Eschberger unterzeichnet und ging ausweislich des Verteilers an Mielke sowie an die Leiter der HA IX, HA XVIII und HA XX.

Manfred Eschberger arbeitete damals als Mitarbeiter im Referat II der Abteilung 2. Die seit 1967 von Gunter Liebewirth geleitete Abteilung 2 war innerhalb der HA IX für Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung des „politischen Untergrunds“ zuständig. 1970 übernahm Eschberger die Leitung des Referats, im März 1979 erfolgte seine Beförderung zum stellvertretenden Abteilungsleiter der HA IX/2. Ab 1986 leitete er die Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) der HA IX, im März 1989 rückte Oberst Eschberger zum stellvertretenden Hauptabteilungsleiter auf.<sup>44</sup>

Im Januar 1970 v erfaßte Eschberger die „2. Ergänzung zum Einschätzungsbericht vom 22.5.1968“. Die zweiseitige Ausarbeitung kam in der Auswertung der Artikel und Interviews Havemanns sowie der im Zuge einer konspirativen Wohnungsdurchsuchung aufgefundenen Manuskripte und Tonbandaufzeichnungen zu dem Ergebnis: Sie seien geeignet, „die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und das internationale Ansehen der DDR und anderer sozialistischer Länder, insbesondere der UdSSR, herabzuwürdigen und einen schädlichen Einfluß auf die Bewußtseinsentwicklung der Bürger dieser und anderer Staaten auszuüben“. Damit sei der „dringende Verdacht des Vorliegens einer Straftat der staatsfeindlichen Hetze im schweren Fall gemäß § 106, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 108 StGB“<sup>45</sup> erfüllt. Weiterhin sei in offiziell erarbeitet worden, daß Havemann durch die Nichtanmeldung eines Westgeldguthabens dringend verdächtigt sei, „ein Vergehen gegen §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1 der Geldverkehrsordnung vom 30.9.1961 begangen zu haben, wobei es jedoch erforderlich ist, offiziell verwendbare Unterlagen über das Bestehen des Kontos und dessen Nichtanmeldung bei der Staatsbank der DDR zu beschaffen“.<sup>46</sup> Nach den Ermittlungen des MfS besaß Havemann seit 1964 ein Westgeldkonto, das in seinem Auftrag vom Rowohlt-Verlag geführt wurde. Zum Jahresende 1968 soll das Guthaben 6.291 DM betragen haben. Die Existenz dieses Kontos war der Staatssicherheit seit einer konspirativen Wohnungsdurchsuchung bekannt, die am 20. Juni 1969 stattgefunden hatte.

Nach der Veröffentlichung von Havemanns Schrift „Fragen Antworten Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten“ im Münchner Piper-

44 Angaben nach Kaderakte Eschberger; BStU, ZA, KS 7803/90.

45 § 108 StGB: Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind.

46 HA IX/2: 2. Ergänzung zum Einschätzungsbericht vom 22.5.1968 über Havemann, Robert vom 8.1.1970. Verteiler: Leitung HA IX, HA XVIII/ 5, HA IX/ 11, HA IX/ 2; B StU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 195–206, hier 205 f.

Verlag, die abermals eine scharfe Abrechnung mit dem Stalinismus und der Pervertierung der sozialistischen Ideale im Staatsbürokratismus enthielt, fertigte die HA IX/2 im November 1970 einen weiteren „Einschätzungsbericht“ an. Er enthielt zunächst den Vorschlag, ein Ermittlungsverfahren mit Haft „wegen staatsfeindlicher Hetze gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 StGB“ einzuleiten, da Havemann mit der Veröffentlichung des Buches und dessen auszugsweiser Publizierung in westlichen Publikationsorganen „die staatlichen, politischen und andere gesellschaftliche Verhältnisse der DDR mit dem Ziel der Schädigung und Aufwiegelung gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung diskreditiert“ habe. Des Weiteren bestעה „nach Beschaffung der erforderlichen Beweise die Voraussetzung, um Havemann wegen der durch die Veröffentlichung erlangten finanziellen Vorteile sowie deren Nichtanmeldung und Verfügung über diese gemäß §§ 4 und 7 der Geldverkehrsordnung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zur Verantwortung zu ziehen“.

Der Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze und der Nichtanmeldung eines Westgeldkontos wurde also nochmals konstatiert. Eine gänzlich neue Variante brachte hingegen der nächste Punkt ins Spiel:

„2. Havemann auf der Grundlage des Staatsbürgerschaftsgesetzes aus der Staatsbürgerschaft der DDR zu entlassen, beziehungsweise ihm diese abzuerkennen und ihn aus der DDR auszuweisen.

Zur Entlassung aus der Staatsbürgerschaft ist gemäß § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes erforderlich, daß von Havemann ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft ist gemäß § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes unter der Voraussetzung möglich, daß sich Havemann außerhalb des Gebietes der DDR aufhält, da er durch die Veröffentlichung seines Buches in grober Weise gegen die staatsbürgerlichen Pflichten verstoßen hat.

Zur Stellung eines entsprechenden Antrages beziehungsweise zur Durchführung einer Reise in das Ausland müßte Havemann durch eine operative Kombination veranlaßt werden.“<sup>47</sup>

Unmittelbar auf den Einschätzungsbericht folgt in der Akte die Ausarbeitung „Thesen zum Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR“<sup>48</sup>, die auf den 4. November 1970 datiert und vermutlich von der Rechtsstelle des MfS verfaßt worden sind. Damit wurde erstmals jenes Verfahren beschrieben, das sechs Jahre später gegen Wolf Biermann zur Anwendung kam. Auch Havemann sollte ursprünglich, wie MfS-Unterlagen belegen, 1976 zeitgleich mit Biermann ausgebürgert werden.

47 HA IX/2: Einschätzungsbericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Robert Havemanns wegen des von ihm verfaßten und im Piper-Verlag München veröffentlichten Buches „Fragen Antworten Fragen – Aus der Biographie eines deutschen Marxisten“ vom 4.11.1970; BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 171–181, hier 179 f. Von dieser Ausarbeitung wurden 5 Exemplare gefertigt; der Verteiler ist nicht bekannt.

48 Ebenda, Bl. 182 f.

Obwohl der Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze aus Sicht des Untersuchungsorgans des MfS eindeutig erfüllt war, sah man in den nächsten Jahren aus Gründen der politischen Opportunität von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ab. Hierzu dürfte auch der Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker 1971 beigetragen haben, dessen Amtsantritt als Erster Sekretär des ZK der SED zunächst Hoffnungen auf eine gewisse Liberalisierung im politisch-kulturellen Leben geweckt hatte.

### 3. Die geplante Ausbürgerung 1975/76

Die Situation änderte sich grundlegend 1975. Ab Mitte des Jahres läßt sich ein energischer Strafv erfolgungswille konstatieren, der vor allem durch ein Interview Havemanns ausgelöst worden war.

Am 11. Juni 1975 strahlte das österreichische Fernsehen ein längeres Interview aus, in dem Havemann seinen Lebensweg als aufrechter Kommunist schilderte und ätzende Kritik an den Verhältnissen in der DDR übte. So erklärte er unter anderem: Die Regierung habe sich ein neues Volk gewählt, „das aus einer Reihe von Karrieristen, von Staatsfunktionären, von allen möglichen Leuten, die sich persönliche Vorteile verschaffen können, durch Verlogenheit und A rschleckerei besteht“.<sup>49</sup> Die Äußerungen wurden am nächsten Tag durch eine ausführliche „interne Dienstmeldung“ der ost deutschen Nachrichtenagentur ADN leitenden Partei- und Staatsfunktionären bekanntgemacht, was für große Empörung gesorgt haben dürfte. Nicht minder provokativ war ein weiterer Artikel, den Havemann einen Monat zuvor in einem Sammelband anlässlich der Ausweisung Soltschenizyns publiziert hatte. Dort hieß es ähnlich wie im Interview: Die Parteibükratie fördere die fachliche Unfähigkeit und die Herrschaft von Scharlatanen: „Als Werksleiter, LPG-Vorsitzende, Parteisekretäre und Gewerkschaftsfunktionäre, Kombinatdirektoren, Hauptabteilungsleiter – einfach überall, wo man mit Erfolg Karriere machen kann, wenn man den übergeordneten Staats- und Parteiorganen schamlos in den Ausgang des Verdauungskанals kriecht.“<sup>50</sup>

Nun wurde, soweit aus der Aktenüberlieferung ersichtlich, erstmals die Generalstaatsanwaltschaft eingeschaltet, die in politisch bedeutsamen Verfahren direkt vor dem Obersten Gericht der DDR die Anklage erheben konnte bzw. als vorgesetzte Behörde gegenüber den Staatsanwälten der Bezirke und Kreise weisungsberechtigt war. Als Generalstaatsanwalt amtierte von 1962 bis 1986 Josef Streit, der zuvor den Sektor Justiz innerhalb der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen geleitet hatte. Als stellvertretender Generalstaatsanwalt, dem unter anderem die für politische Delikte zuständige Abteilung IA unterstand, wirkte seit 1968 Karl-Heinrich Borchert. Er war, wie Zeitzeugen berichten, „in jeder Situation“ der Mann, „bei dem das MFS an-

49 ADN-Information (interne Dienstmeldung) vom 12.6.1975: Havemann im österreichischen Fernsehen; Handakten der Generalstaatsanwaltschaft zum Vorgang Havemann (künftig zit.: GStA), Bd. I. Die Handakten der GStA, die Gerichtsakten zu den Verfahren 1976 (künftig zit.: I BSB 306/76) und 1979 (künftig zit.: BS B 238/79) so wie die Akte des Zollfahndungsdienstes zum Ermittlungsverfahren 1979 (künftig zit.: EV-Akte) wurden im Zuge der gutachterlichen Stellungnahme des Verfassers beim Landgericht Frankfurt (Oder) eingesehen.

50 Robert Havemann: Freiheit als Notwendigkeit, in: Rudi Dutschke und Manfred Wilke (Hrsg.): Die Sowjetunion, Soltschenizyn und die westliche Linke, Reinbek 1975, S. 16–28, hier 25.

rief, wenn es etwas Bestimmtes erreichen wollte“.<sup>51</sup> Dies ergab sich schon aus seiner früheren zwölfjährigen Tätigkeit als „Geheimer Informator“ für die Staatssicherheit.<sup>52</sup> Als Leiter der Abteilung IA fungierte damals Gernot Windisch. Er wurde im Mai 1979, als das Devisenverfahren gegen Havemann anstand, von seiner bisherigen Stellvertreterin, Frau Eleonore Heyer, abgelöst. Daß in der DDR nur ideologisch gestählte SED-Mitglieder den Beruf des Staatsanwalts ausüben konnten, ergab sich zwangsläufig aus dem absoluten Führungsanspruch der Partei.

Auch für die Ausübung des Richteramtes galt seit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1959, daß nur Richter sein könne, wer „sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist“.<sup>53</sup> Hinzu kam, daß seit den frühen fünfziger Jahren alle Staatsanwälte, Haftrichter und Richter, die in den politischen Verfahren mitwirkten, von der Staatssicherheit besonders überprüft wurden und ihr Einsatz einer ausdrücklichen Bestätigung bedurfte.<sup>54</sup> Damit kontrollierte die Staatssicherheit nicht nur den Staatsanwalt, der nach der Strafprozeßordnung die „Gesetzlichkeitsaufsicht“ über die Untersuchungsorgane ausführen sollte, sondern auch die Richter, die in MfS-Verfahren das Urteil zu fällen hatten.

Als Ergebnis erster Beratungen findet sich in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft ein unfirmierter „Vorschlag zur Einleitung von Maßnahmen gegen Robert Havemann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Interviews gegenüber dem österreichischen Fernsehen“. Die erste Fassung datiert vom 16. Juni (Montag) und ist aufgrund äußerer und innerer Quellenmerkmale eindeutig als ein MfS-Dokument zu bestimmen. Eine weitere leicht überarbeitete Fassung stammt vom nächsten Tag. In beiden Fassungen heißt es: „Im Ergebnis der zwischen der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der DDR und der Hauptabteilung Untersuchung des MfS geführten Konsultationen sind auf der Grundlage des vorliegenden Sachverhaltes nachfolgend angeführte Möglichkeiten des Vorgehens gegen Havemann gegeben.“<sup>55</sup>

51 Zit. nach Wolfgang Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 287–349, hier 335.

52 Borchert war von 1952 bis Ende 1964 als GI „Esche“ für das MfS tätig. Vgl. Clemens Vollnhals: Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker, in: Siegfried Suckut und Walter Süß (Hrsg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997, S. 213–247, hier 238 f.

53 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1.10.1959; GBl. der DDR, Teil I, S. 753. Dieselbe Bestimmung enthielt das zweite Staatsanwaltschaftsgesetz von April 1963.

54 Vgl. Clemens Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik. Staatssicherheit und die „Sicherung“ der DDR-Justiz, in: Jürgen Weber und Michael Piazolo (Hrsg.): Justiz im Zwielicht: Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtstaats, Landsberg am Lech 1998 (im Erscheinen).

55 [unfirmiert]: Vorschlag zur Einleitung von Maßnahmen gegen Robert Havemann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Interviews gegenüber dem österreichischen Fernsehen. Fassung vom 16.6.1975: Original mit Ortsangabe und Datum; Fassung vom 17.6.1975: Durchschlag mit Ortsangabe und Datum (Dokument 1, S. 154); GStA, Bd. I.

Anschließend werden verschiedene Varianten erörtert: Sie reichen von der öffentlichen Distanzierung verdienter Antifaschisten von den „Machenschaften Havemanns“ über eine Verwarnung durch den Staatsanwalt und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur zwangsweisen Ausbürgerung „auf der Grundlage einer staatlichen Einzelentscheidung“.

Das Ergebnis der weiteren Beratungen lag am 20. Juni (Freitag) mit den „Maßnahmen gegen Robert Havemann“ vor. Das unfirmierte MfS-Dokument, dessen Original in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft überliefert ist, beginnt mit dem Satz: „In Übereinstimmung zwischen der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der DDR und der Hauptabteilung Untersuchung wird festgestellt“: Erstens, daß Havemann seit 1964 vornehmlich im Zusammenwirken mit westlichen Publikationsorganen die objektiven und subjektiven Tatbestände des schweren Falls der staatsfeindlichen Hetze erfüllt habe und deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt werden könnte. Deshalb solle, zweitens, Havemann durch den zuständigen Staatsanwalt der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin vorgeladen und ausdrücklich verwarnt werden. Da er vermutlich jedoch auch weiterhin die Konfrontation mit der Staatsmacht suche, sei, drittens, „im Interesse der Wahrung des Ansehens der DDR die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen unumgänglich“. Dasselbe gelte für Biermann, „da sie vornehmlich bei der Gewährung von Interviews gemeinschaftlich handelnd den Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze verwirklichten“. Abschließend gaben die ungenannten Autoren zu bedenken, daß im Falle strafrechtlicher Maßnahmen mit einer „intensiven Hetzkampagne“ gegen die DDR zu rechnen sei.<sup>56</sup>

Die Durchschrift einer weiteren Ausfertigung (mit Spiegelstrichen anstelle der Numerierung) ist sowohl in der Handakte der Generalstaatsanwaltschaft als auch in der MfS-Akte überliefert. Nur in der MfS-Akte ist jedoch eine Kopie dieser Ausfertigung mit dem handschriftlichen Vermerk „PB“ für Politbüro und eine Paraphe unbekannter Hand enthalten.<sup>57</sup>

### 3.1. Beschluß des SED-Politbüros

Vier Tage später tagte das SED-Politbüro. Es befaßte sich am Dienstag, dem 24. Juni, unter Punkt 9 der Tagesordnung mit der „Angelegenheit Havemann“. Als Berichterstatter ist im Protokoll Erich Honecker verzeichnet; an der Sitzung nahm auch Mielke (damals noch Kandidat des Politbüros) teil:

„1. Das Politbüro nimmt zur Kenntnis, daß Havemann mit seinem Auftreten in westlichen Publikationsorganen gegen die sozialistische Staats- und

56 [unfirmiert]: Maßnahmen gegen Robert Havemann vom 20.6.1975 (Dokument 2, S. 156); GSStA, Bd. I. (Original mit Ortsangabe und Datum).

57 BStU, ZA, AU 145/90, Bd. 6, Bl. 235 f. (Durchschlag; Bl. 269 f.). Nur in der MfS-Akte folgt auf diese Ausfertigung das Dokument „Weitere Möglichkeiten des Vorgehens gegen Havemann“, das Auszüge aus dem „Vorschlag“ vom 17.6.1975 enthält.